

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 06.03.2023 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) vom 17.12.2018 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 (1) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 5. auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von 7-20 Uhr stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich den Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person, jedoch höchstens je Stunde:

a) bei einem Haushalt mit zwei Personen	6,00 Euro
b) bei einem Haushalt mit drei bis fünf Personen	8,00 Euro
c) bei einem Haushalt von mehr als fünf Personen	12,00 Euro

wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind mit einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von nicht mehr als 6 Stunden

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES) tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Landrätin
Dagmar Schulz